

men ihres Zusatzbudgets selbständig Forschungsarbeiten durchführen, um die Forschungen zu ergänzen, die von Regierungen, nationalen Einrichtungen oder anderen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

3. Die Konventionspartner liefern der Kommission auf deren Ersuchen alle verfügbaren statistischen und anderen Angaben und Informationen, die die Kommission für die Zwecke dieser Konvention benötigt.

Artikel VII

1. Die Kommission kann für jeden der Bereiche, in die das Konventionsgebiet auf ökologischer Grundlage aufgeteilt werden kann, ein regionales Komitee und für im Konventionsgebiet vorkommende Bestände ein Bestandskomitee bilden. Die Kommission kann auch einen wissenschaftlichen Beirat bilden, im folgenden der „Rat“ genannt. Die Kommission kann für die Ausübung ihrer Funktionen notwendige andere Nebenorgane bilden, wobei deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung jeweils festgelegt wird.
2. Die regionalen Komitees haben die in diesem Artikel festgelegten Aufgaben, außer in bezug auf Bestände, für die ein Bestandskomitee zuständig ist.
3. Ein regionales oder Bestandskomitee kann auf der Grundlage von wissenschaftlichen Untersuchungen Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten, die auf den Bereich oder Bestand anwendbar sind, für den es gebildet worden ist, und es prüft alle Vorschläge, die ihm von der Kommission überwiesen werden.
4. Ein regionales oder Bestandskomitee kann Vorschläge für Empfehlungen zur Prüfung durch die Kommission ausarbeiten. Die Kommission kann solche Empfehlungsvorschläge mit allen Änderungen annehmen, die sie gemäß Artikel VIII dieser Konvention für erforderlich hält.
5. Die Kommission benennt die Konventionspartner, die in einem regionalen oder Bestandskomitee vertreten sein können. Bei der Bildung eines regionalen oder Bestandskomitees hat jedoch ein Konventionspartner automatisch das Recht, in diesem vertreten zu sein, wenn er in diesem Gebiet Fischfang betreibt oder den betreffenden Bestand nutzt, oder wenn seine Küste an das betreffende Gebiet öder an den Bereich, in welchem Jler Bestand vorkommt, angrenzt. Wenn ein Konventionspartner außerhalb des Bereiches, für den ein regionales oder Bestandskomitee zuständig ist, einen Bestand nutzt, dann kommt er für die Vertretung in diesem Komitee in Frage, wenn es die Kommission so beschließt.
6. Die Aufgabe des Rates besteht darin, die Kommission und ihre regionalen und Bestandskomitees in bezug auf die wissenschaftlichen Aspekte ihrer Verantwortlichkeiten zu beraten und zu unterstützen.
7. Jeder Konventionspartner kann in den Rat eine Delegation von Wissenschaftlern entsenden, die sich aus einer von ihm festgelegten Anzahl von Experten zusammensetzt. Der Rat kann Nebenorgane bilden und ihre Zusammensetzung bestimmen.
8. Der Rat kann mit Zustimmung der Kommission andere Wissenschaftler oder Experten in beratender Eigenschaft zur Teilnahme an seinen Beratungen einladen.
9. Der Rat führt ordentliche Tagungen durch, deren Zeitpunkt von der Kommission in Abstimmung mit ihren ordentlichen Tagungen festgelegt wird. Der Rat kann vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission Sondertagungen durchführen.

Artikel VIII

1. Die Kommission kann aus eigener Initiative oder auf Vorschlag eines regionalen oder Bestandskomitees und auf der Grundlage von wissenschaftlichen Untersuchungen Empfehlungen unterbreiten, die sich auf die Ziele dieser Konvention beziehen. Diese Empfehlungen werden gemäß den im Artikel IX festgelegten Bedingungen für die Konventionspartner verbindlich.
2. Die Fragen, zu denen die Kommission Empfehlungen unterbreiten kann, sind:
 - a) die Festlegung der Maschengröße der Fischnetze;
 - b) die Festlegung der Größenbegrenzung der Fische, die an Bord von Fischereifahrzeugen zurückbehalten, angelandet, zum Verkauf ausgestellt oder angeboten werden dürfen;
 - c) die Festsetzung von offenen und Schonzeiten;
 - d) die Festsetzung von offenen und Schongebieten;
 - e) die Festlegung von Fanggeräten und -Vorrichtungen, außer der Festlegung der Maschengröße der Fischnetze;
 - f) die Verbesserung und Vermehrung der lebenden Ressourcen, was auch die künstliche Vermehrung, die Verpflanzung und Akklimatisierung von Organismen, die Verpflanzung der Jungbrut und die Kontrolle von Raubfischen einschließen kann;
 - g) die Festlegung des Gesamtfangergebnisses nach Arten, Artengruppen oder, falls es zweckmäßig erscheint, nach Bereichen;

und
 - h) andere Maßnahmen, die direkt der Erhaltung der Fische und der anderen lebenden Ressourcen im Konventionsgebiet dienen.
3. a) Wenn die Kommission eine Empfehlung gemäß Absatz 2 g) dieses Artikels unterbreitet, kann sie die betreffenden, von der Kommission festgelegten Konventionspartner einladen, Abkommen über die Zuteilung einer Gesamtfangquote auszuarbeiten, wobei die Fischereiinteressen aller betroffenen Länder zu berücksichtigen sind und soweit wie möglich zu gewährleisten ist, daß alle betroffenen Länder die Empfehlung der Kommission über eine Gesamtfangquote und die vereinbarte Mengenaufteilung einhalten.

b) Die betreffenden Konventionspartner teilen der Kommission so bald als möglich die Bestimmungen eines solchen Abkommens mit. Unbeschadet der Verbindlichkeit solcher Abkommen für die betreffenden Seiten, kann die Kommission daraufhin gemäß Absatz 1 dieses Artikels Empfehlungen zum Gegenstand der genannten Abkommen unterbreiten.
4. Die Kommission notifiziert allen Konventionspartnern die von der Kommission angenommenen Empfehlungen.

Artikel IX

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels verpflichten sich die Konventionspartner, jede Empfehlung in Kraft zu setzen, die von der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel VIII abgegeben wird.
2. Jeder Konventionspartner kann innerhalb von neunzig Tagen nach der Notifizierung einer Empfehlung bei der Kommission dagegen Einspruch erheben und ist in diesem Falle nicht verpflichtet, die Empfehlung in Kraft zu setzen.
3. Wird innerhalb der Frist von neunzig Tagen, die im vorstehenden Absatz genannt wird, ein Einspruch erhoben, so kann jeder andere Konventionspartner innerhalb einer